



Bodenordnungsverfahren „Feldlage Saarmund“

Aktenzeichen: 1/002/D

Vorläufige Besitzregelung

Im Bodenordnungsverfahren „Feldlage Saarmund“, Landkreis Havelland, erlässt das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurneuordnungsbehörde folgende

Anordnung

- I. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 61a des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)¹ in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
- II. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **10. September 2007** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 Flurbereinigungsgesetz, FlurbG)². Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
- III. Mit den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - §§ 61a, 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Abs. 1 (FlurbG).
- IV. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Gebietskarte ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Nuthetal, Arthur-Scheunert-Allee 103 in 14558 Nuthetal im Servicecenter zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Ge-

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354)

schäftszeiten aus (Montag 10.00–18.00 Uhr, Dienstag-Donnerstag 8.00–18.00 Uhr, Freitag 8.00–16.00 Uhr).

Ferner können die Überleitungsbestimmungen und die Gebietskarte beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Brieselang eingesehen werden.

- V. Die Beteiligten haben die Möglichkeit, sich die neue Grundstückseinteilung an Ort und Stelle erläutern zu lassen.

Hierzu stehen in der Zeit **vom 03.09.2007 bis 07.09.2007 sowie vom 10.09.2007 bis 14.09.2007** Bedienstete des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, ein Mitarbeiter der Norddeutschen Bauernsiedlung GmbH sowie Vertreter des Vermessungsbüros Derksen **vor Ort** zur Verfügung.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich die Neuzuteilung anhand der Karte erläutern zu lassen. Dazu stehen Bedienstete des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang und ein Mitarbeiter der Norddeutschen Bauernsiedlung GmbH **am 29.08.2007 und 30.08.2007** in der Zeit **von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Gemeinderaum Tremsdorf** (neben der Feuerwehr) zur Verfügung.

Die Daten wurden den Beteiligten mit Schreiben vom 31.07.2007 mitgeteilt.

- VI. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, zu stellen.
- VII. Die rechtliche Wirkung dieser vorläufigen Besitzregelung endet gemäß § 61a Abs. 6 LwAnpG mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes.
- VIII. Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden.

Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)³ angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist den Teilnehmern durch Zusendung eines Auszuges aus der Zuteilungskarte bekannt gegeben worden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzregelung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzregelung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzregelung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen.

Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

³ Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I, S.686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S.3316)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

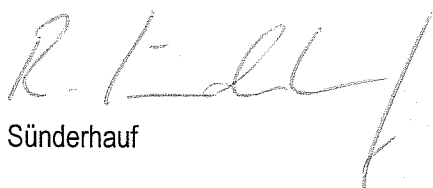
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Brieselang
Thälmannstraße 11
14656 Brieselang

einzu legen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2, Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Brieselang, den 15.08.2007


Sünderhauf

